

## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)

vom 24. März 2021

---

I.

Der Erlass RB 638.1 (Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden [VGG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte, in Strafsachen bis auf höchstens das Vierfache erhöht werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 3 (*aufgehoben*)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit deren Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde. Zuständig ist die entscheidende Behörde. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Schlichtungsverhandlung bei einem Streitwert  
Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Schlichtungsverhandlung ohne bestimmten Streitwert  
Fr. 100 bis Fr. 500  
2.1. *Aufgehoben.*
3. (*geändert*) Klageabschreibung nach Vorladung zur Schlichtungsverhandlung  
Fr. 100

---

<sup>1)</sup> RB 271.1

4. (*geändert*) Entscheidvorschlag oder Endentscheid als Einzelrichter Fr. 100 bis Fr. 500

§ 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100 bis Fr. 5'000
2. (*geändert*) Endentscheid als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt von Ziffer 5) Fr. 200 bis Fr. 3'000
3. (*geändert*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100 bis Fr. 600
4. *Aufgehoben.*
5. (*geändert*) Endentscheid bei Ehescheidung, Ehetrennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft, Änderung und Ergänzung eines Scheidungs- und Ehetrennungsurteils sowie bei der Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung: Ansätze gemäss § 11.
6. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 300 bis Fr. 20'000
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 200 bis Fr. 25'000
4. (*geändert*) andere Entscheide Fr. 100 bis Fr. 10'000

§ 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Obergericht erhebt folgende Gebühren:

1. (*geändert*) Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert: Unteraufzählung unverändert.
2. (*geändert*) Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 500 bis Fr. 20'000
3. (*geändert*) Endentscheid in Strafsachen für jeden Beschuldigten Fr. 300 bis Fr. 25'000
4. (*geändert*) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100 bis Fr. 20'000
5. (*neu*) Prozessleitender Entscheid Fr. 100 bis Fr. 5'000.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.